GEFMA German Facility Management Association	FM-Zertifikatsstudiengänge	GEFMA 616

Einspruchsfrist: bis 2009-12-31

Nach dem 1998 aktualisierten Hochschul-Rahmengesetz HRG kommt auf die Hochschulen der Auftrag zu, auch im nicht wissenschaftlichen Bereich Weiterbildung anzubieten. Ausdrücklich wird das Recht erteilt, Hochschul-Zertifikate zu vergeben.

Die GEFMA-Richtlinie 616 beschreibt die Anforderungen und die Inhalte für diese Weiterbildung in FM-Zertifikatsstudiengängen an deutschen Hochschulen.

Inhalt

		Seite
1	Ziel der Richtlinie	1
2	GEFMA-Anerkennung der Hochschule	1
3	Erfahrungsaustausch	1
4	Globalziele	1
5	Rahmenstudienplan	2
6	Fächerkatalog	2
7	Prüfungen	2
8	Zulassung zum Zertifikatsstudium	2
9	Studienabschluss	2
10	GEFMA-Zertifizierung der Absolventen	2
Zitierte Normen und andere Unterlagen		2
Verwendete Abkürzungen		2
Kontaktadresse Richtlinienausschuss		2
Anhang A	Rahmenstudienplan	A 1

1 Ziel der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie soll die Weiterbildung des Facility Managers in Form von Zertifikatsstudiengängen im deutschsprachigen Raum vereinheitlicht werden. Es werden Mindestanforderungen an Zertifikats-Studiengänge definiert. Mit Hilfe dieser Richtlinie soll die Ausarbeitung bzw. die Vergleichbarkeit von Curricula erleichtert werden.
Der Inhalt der Aus- und Weiterbildung ist angelehnt an die GEFMA-Richtlinie 100, wo der Begriff des 'Facility Management' mit seiner praktischen Bedeutung für die Aktivitäten in und an Gebäudesystemen und zugehörigen Sachanlagen im Lebenszyklus definiert ist. Zielgruppe dieser Weiterbildung sind Führungskräfte im mittleren Management. Mit der erworbenen Bewirtschaftungskompetenz arbeiten sie der strategischen FM-Leitung zu und können FM-Aufgaben methodisch umsetzen.

2 GEFMA-Anerkennung der Hochschule

Jede Hochschule, die einen Studiengang anbietet, der vom GEFMA-Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung nach der Richtlinie GEFMA 610 zertifiziert wurde und aktuell zertifiziert ist, kann einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde für eine

Zertifizierte Hochschulausbildung in FM nach GEFMA 616

stellen. Bei der Anerkennung wird im Wesentlichen die Übereinstimmung von mindestens 70 % der in Anhang A beschriebenen Fächer bestätigt. Alle Fächer der Fächergruppen 5 bis 9 müssen enthalten sein.
Die Konformität des von der Hochschule eingereichten Curriculums mit dieser Richtlinie wird durch die Zustimmung von 3 Mitgliedern des Richtlinienausschusses GEFMA 610 bestätigt. Bei positivem Bescheid wird von GEFMA eine Urkunde ausgestellt.

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die in dieser Richtlinie genannten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden.

3 Erfahrungsaustausch

Die zertifizierten Hochschulen stellen GEFMA eine Liste von Dozenten zur Verfügung, die im Sinne von FM in der Lage sind, einzelne Fächer oder Gebiete dieser Richtlinie zu lehren. Damit soll ein Erfahrungsaustausch (evtl. mit Skriptenaustausch) und ein Dozentenaustausch eingeleitet werden.

4 Globalziele

In Lehrveranstaltungen muss den interdisziplinären und Fächer übergreifenden Gesichtspunkten durch die Erfüllung folgender Globalziele Rechnung getragen werden.

- Kenntnisse der für die Fachdisziplin relevanten Gesetze, Rechtsverordnungen, Normen und Richtlinien
- Überblick über die Verfahren und Prozesse im Rahmen des Umweltschutzes und des Energiemanagements
- Fertigkeit, ein ganzheitliches Qualitäts-Management-System aufzubauen und die für die Fachdisziplin wichtigen Prozesse zu integrieren
- Fähigkeit, alle relevanten Informationen zu sammeln, zu verteilen, aufzubereiten, zu bewerten und in die integrierte und vollständige Dokumentation einzubauen
- Verständnis für kostengerechtes Handeln und verursachergerechte Abrechnung von Leistungen
- Einsicht in die Kundenorientierung von FM
- Kenntnisse der Betreiberverantwortung und Delegation nach GEFMA 190
- Fähigkeit, Mitarbeiter entsprechend ihrer persönlichen Eignung einzusetzen, einzuweisen und ihre Leistungen zu überwachen.

Alle Rechte vorbehalten © GEFMA e.V. Deutscher Verband für Facility Management
Widerrechtliches Vervielfältigen schadet dem Verband und damit der Richtlinienarbeit